Der Burgermaister vnnd Rathe für vnns Vnnd von wegen einer gantzen Gemeinde Reich vnnd Arm gemeiniglich der Stat Hay-
dingsfeldt Bekennen offentlichen vnd thun kunth allermenigklich mit disem brieff / für vns vnd alle vnsere erben vnd nachkommen / Das wir mit wolbedachtem muthe / fleissigem zuor-
vater vnns gehabtem Rathe / vnd verborn vnd gemeiner Stat nutz nottürfft vnd wolfart willen / Sonderlich auch mit gnediger zulassung gunst vnd verwilligung Des Hochwirdigen Fürsten
vnnd Herren / herren Gerhardts Bischoffs zu Wirtzburge vnnd Hertzogs zu Franckenn / vnsers gnedigsten Fürsten vnnd erbherren / Eines rechten redlichen kauffs / verkaufft vnd zukauffen gebon haben /
verkaufften vnnd geben zukauffen mit rechter wissen / Wie das in bessen gar klerlichen vnd wolbedechtigen rechten oder sonst gemeiner art / sachen kraefft vnnd macht hatt / haben / söllt kann vnd mage / nennt
vnnd benafft dise brieffe / Erstlich vnns / vnd allen vnser erben vnnd nachkommen / auch auff derselben Stat Haydingsfeldt Reutten Stetten / Dorffer / Vngelten / vnnd allem gegenwertigem vnnd hinfüro
künfftig / gutterem vnnd gefellen / So wir dehe haben / vnnd künfftiglich bekommen mogen / nichts ausgenommen / Den Erbarn / Johann Boltzen zu Wirtzburg / vnnd diser zeit Gerichtsgedachte vnsers gnedigen
Herren Zoll vnnd Cammerschreiber / Anna seiner ehelichen Hausfrauen / vnnd allen jren erben / Oder wer diser brieff mit jren guttem willen / vnnd wolbedachtem muthe / Jungen Satt / Künfftigen / gülts / Reinisch
gutter gangkhaffter münz / je acht vnd zwenzig schillinger für einen gülden gerechnet / landswerung zu Franckenn / Jerlichs ewigs Kauffs / Vnd kommen / Jetz gemelte künfftigen gülten / Jerlichs ewigs
Kauffs zu rechtem kauff / für vnd vmb Dreyhundert gulden / vorberürter landswerung zu Franckenn / Der wir vom genanten kauffern zu unserem wolbenügen / mit gutten dargezelten barem gelt
zu unsern handen gewert vnd bezalt sindt / haben aus der gemelter Stat nutz frommen vnnd nottürfft gekert vnnd gewendet / Darumb wir gemelter kauffere vnnd jre erben gar vnnd gentzlich / für vns / vnsere erben / vnd alle vnsere nachkommen / Den
vor gemelten kauffern / allen jren erben / oder wen diser brieff / wie hernach geschrieben stet / rechtlich zugehört / vnd von jnen redlich herkompt / Hiermit gefreyt / gefreyen vnd verfreyhen wir obgemelte verkauffere / mit gutten rechten warem / beschaidem / für vns / vnsere erben vnnd alle vnsere nachkommen / Den
vorgemelten kauffern / allen jren erben / oder wen diser brieff / wie hernach geschrieben stet / rechtlich zugehört / vnd von jnen redlich herkompt / Hiermit gefreyt / gefreyen vnd verfreyhen wir obgemelte verkauffere / mit gutten rechten warem / beschaidem / für vns / vnsere erben vnnd alle vnsere nachkommen / Den
Jetz gemelten kauffern / allen jren erben / oder wen diser brieff / wie hernach geschrieben stet / rechtlich zugehört / vnd von jnen redlich herkompt / Hiermit gefreyt / gefreyen vnd verfreyhen wir obgemelte verkauffere / mit gutten rechten warem / beschaidem / für vns / vnsere erben vnnd alle vnsere nachkommen / Den
vorg

1551, Juni 13

Stadtarchiv Heidingsfeld